

# § 12 Oö. RG 1988

Oö. RG 1988 - Oö. Rettungsgesetz 1988

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.02.2022

## § 12

### Eigener Wirkungsbereich

Die nach diesem Gesetz der Gemeinde oder bestimmten Gemeindeorganen zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

In Kraft seit 01.07.1988 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)